

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## CurTec

### I. Begriffsbestimmungen & Anwendbarkeit

#### Artikel 1

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nachstehende Begriffe mit der folgenden Bedeutung verwendet, ausgenommen, wenn ausdrücklich anders angegeben.

CurTec:	CurTec Nederland B.V. und alle mit ihr verbundenen Gesellschaften innerhalb oder außerhalb der Niederlande.
Auftraggeber:	Die Gegenpartei von CurTec.
Produkte:	Sämtliche Produkte (bzw. Verpackungsprodukte) und Dienstleistungen, alles im weitesten Sinne des Wortes, die CurTec dem Auftraggeber verkauft und liefert bzw. zu Werbezwecken unentgeltlich zur Verfügung stellt.
Pläne und Modelle:	Dieser Begriff umfasst auch Schemas, Muster, Studien für Kunden, Schriftstücke, Untersuchungsberichte und Zertifikate, Anleitungen, Skizzen, Projekte und alle anderen Sachen, wie hauptsächlich Datenbank-Dateien, Auditberichte und Zertifikate, die CurTec für den Auftraggeber erstellt.
Matrize:	Dieser Begriff umfasst auch Formen, Schablonen, Hilfsgeräte.

### II. Angebote & Preise

#### Artikel 2

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf sämtliche Angebote, Offerten, angenommenen Bestellungen, Aufträge, Vereinbarungen bzw. andere Verträge sowie auch auf sämtliche Verhandlungen - ggf. unter Vermittlung eines Bevollmächtigten - Anwendung.
2. Die Anwendung etwaiger Einkaufsbedingungen oder anderer (allgemeiner) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich abgelehnt. Falls und soweit sich CurTec abweichend von den obigen Ausführungen vor dem Schließen eines Vertrags schriftlich mit (allgemeinen) Geschäftsbedingungen (bzw. Einkaufsbedingungen) des Auftraggebers einverstanden erklärt hat, gilt dieses Einverständnis lediglich und ausschließlich

für den betreffenden Vertrag.

3. Hat der Auftraggeber einmal unter Rechtsgeltung der vorliegenden Geschäftsbedingungen gekauft, wird bei einer ggf. danach aufgegebenen Bestellung vom stillschweigenden Einverständnis mit der Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen von CurTec ausgegangen, ungeachtet dessen, ob eine solche Bestellung schriftlich bestätigt wurde.

### **Artikel 3**

1. Angebote, ungeachtet ihrer Form, sind unverbindlich, bis der sich daraus ergebende Auftrag auf die in Artikel 6 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen umschriebene Weise verbindlich geworden ist.
2. Sämtliche von CurTec gemachten Äußerungen bzw. Angebote sind einen (1) Kalendermonat gültig, ausgenommen, wenn in einer Äußerung oder einem Angebot etwas anderes genannt wird. Offensichtliche Irrtümer, Druck- bzw. Setzfehler in Angeboten und anderen Äußerungen sind für CurTec nicht verbindlich.

### **Artikel 4**

1. Die von CurTec angewendeten Preise und Ermäßigungen sind die Preise und Ermäßigungen, die am Tag des Zustandekommens des Vertrages zwischen CurTec und dem Auftraggeber gelten, wenn nicht schriftlich anders vereinbart.
2. Die von CurTec angewendeten Preise verstehen sich in Euro einschließlich Standardverpackung, jedoch zzgl. Umsatzsteuer (USt), Verbrauchssteuern und etwaiger anderer Abgaben, die behördlicherseits erhoben werden, ausgenommen, wenn dies von CurTec explizit anders angegeben wird.
3. CurTec hat das Recht, die vereinbarten Preise für die Lieferung aufgrund von Erhöhungen der Einkaufspreise bzw. der Frachttarife der Produkte bzw. der Rohstoffe, die für die Herstellung der Produkte erforderlich sind, bzw. der Zuschläge auf Abgaben, die behördlicherseits auferlegt werden, zu erhöhen. Ist der Auftraggeber mit einer Erhöhung der Preise bzw. Tarife nicht einverstanden, die CurTec mitgeteilt hat, und beträgt diese Erhöhung mehr als 10 %, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach der genannten Mitteilung von CurTec in Bezug auf die Preisänderung schriftlich zu kündigen bzw. den Auftrag zum in der Mitteilung genannten Datum zu annullieren.
4. CurTec ist frei, die zweckmäßige Verpackung und einen geeigneten Versand zu wählen. Werden betreffend den Vertrag zahlbare Kosten, wie Frachtkosten, Ein- und Ausfuhrzölle, Terminalgebühren, Aufbewahrungs-, Bewachungs-, Einfuhr- und Ausfuhrkosten, Steuern oder andere Abgaben nach dem Schließen des Vertrags eingeführt oder erhöht, gehen diese zulasten des Auftraggebers, ebenso die Folgen geänderter Wechselkurse, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.
5. Für Produkte, die CurTec fristgerecht oder auf Abruf zu liefern hat, und für Produkte, die CurTec bei Eingang des Auftrags nicht oder nur teilweise vorrätig hat und die CurTec für eine schnellstmögliche Lieferung vormerkt, behält sich CurTec das Recht vor, ohne nähere Mitteilung die im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise und Kosten zu berechnen, ungeachtet einer vorausgehenden Bestätigung.

### III. Zahlung

#### Artikel 5

1. Sämtliche Rechnungen von CurTec sind innerhalb von 30 Tagen nach deren Rechnungsdatum oder entsprechend früher oder später, wie dies CurTec bestimmt, auf die von CurTec angegebene Weise ohne jegliches Recht auf Ermäßigung bzw. Verrechnung zu bezahlen. CurTec ist berechtigt, dem Auftraggeber pro Teillieferung eine Rechnung zu senden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Auftraggeber automatisch und ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist von Rechts wegen in Verzug.
2. Bei einer Überschreitung der Zahlungsfrist ist CurTec berechtigt, Verzugszinsen zu 1,5 % pro Kalendermonat für den ausstehenden Betrag in Rechnung zu stellen, ausgenommen, wenn die gesetzlichen Zinsen (bzw. Handelszinsen) höher sind. In diesem Fall sind die gesetzlichen Zinsen (bzw. Handelszinsen) zu bezahlen. Die Zinsen über den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt, in dem sich der Auftraggeber in Verzug befindet, bis zum Zeitpunkt der Zahlung des vollständigen geschuldeten Betrags berechnet.
3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung, darunter eingeschlossen auch die etwaige Leistung von Sicherheiten, hat der Auftraggeber zu übernehmen.
4. CurTec hat das Recht, ihre Tätigkeiten für den Auftraggeber auszusetzen, sobald sich der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet. Befindet sich der Auftraggeber in Bezug auf seine Verpflichtungen (bzw. Zahlungsverpflichtungen) in Verzug, ist CurTec außerdem berechtigt, sämtliche Tätigkeiten, die ausgeführt und noch nicht fakturiert worden sind, sofort zu fakturieren und eine Zahlungsfrist von einem einzigen (1) Werktag anzusetzen und sodann eine Sicherheitsleistung oder eine Vorauszahlung für etwaige weitere Tätigkeiten zu verlangen, die durchzuführen sind.
5. Unterlässt es der Auftraggeber, die Forderung zu begleichen, ist CurTec berechtigt, die Forderung zur Eintreibung zu übergeben, wobei der Auftraggeber in diesem Fall auch verpflichtet ist, die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten (bzw. Inkassokosten) zu erstatten, darunter auch sämtliche Kosten, die von externen Sachverständigen neben den gerichtlich festgestellten Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung dieser Forderung oder einer Ausübung eines anderweitigen Rechtes berechnet werden. Die außergerichtlichen Inkassokosten, die CurTec im Fall einer nicht rechtzeitigen Zahlung des Auftraggebers entstehen, werden laut dem niederländischen Beschluss zur Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten [Besluit vergoeding buitengerechtelijke incassokosten] oder einem darauf folgenden Beschluss berechnet. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen jeweils mindestens 40,00 € (in Worten: 40 €).
6. Die Gegenpartei ist nie berechtigt, (angebliche) Forderungen CurTec gegenüber mit Verbindlichkeiten CurTec gegenüber zu verrechnen.
7. Bestreitet der Auftraggeber den Rechnungsbetrag, hat er CurTec seine Einwände innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen, im Unterlassungsfall erlischt dieses Recht.
8. Ist der Auftraggeber eine juristische Person und mit anderen juristischen Personen in einem Konzern im Sinne von Artikel 24b Buch 2 BW [Burgerlijk Wetboek: niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] verbunden, ist er CurTec gegenüber für die Zahlung aller heutigen

und zukünftigen Forderungen von CurTec den anderen juristischen Personen gegenüber, mit denen er in einem Konzern verbunden ist, gesamtschuldnerisch haftbar.

## IV. Zustandekommen & Erfüllung des Vertrags

### Artikel 6

1. Ein Vertrag zwischen CurTec und Auftraggeber kommt im Zeitpunkt zustande, in dem CurTec einen vom Auftraggeber erteilten Auftrag annimmt, ggf. durch die tatsächliche Durchführung des erteilten Auftrags durch CurTec. Die Auftragsbestätigung, die CurTec dem Auftraggeber sendet, gilt als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrags, ausgenommen, wenn der Auftraggeber CurTec innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich etwas anderes mitteilt. Die obigen Ausführungen gelten ebenso für das Zustandekommen weiterer Verträge und für die Änderung bestehender Verträge.

### Artikel 7

1. Nach der Annahme des vom Auftraggeber erteilten Auftrags werden Änderungen, die der Auftraggeber wünscht, von CurTec erst durchgeführt, wenn diese schriftlich von ihr bestätigt sind. Beschließt CurTec aus persönlichen Gründen, die gewünschten Änderungen nicht durchzuführen, ist der Auftraggeber niemals berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Der Auftraggeber hat dann auch keinen Anspruch auf Entschädigung.

### Artikel 8

1. Der Auftraggeber leistet auf erstes Ersuchen von CurTec ausreichende Sicherheiten, darunter insbesondere eine Vorauszahlung oder die Abgabe einer Bankgarantie laut dem Modell des niederländischen Bankenverbandes zur Pfändungssicherheit [*NVB-model Beslaggarantie 1999*] oder dessen Nachfolgeregelung, und zwar für die vollständige Erfüllung all seiner Verpflichtungen (bzw. Zahlungsverpflichtungen) CurTec gegenüber. Die Kosten der oben genannten Sicherheitsleistungen zugunsten von CurTec hat der Auftraggeber zu übernehmen.
2. CurTec ist berechtigt, die Durchführung ihrer Tätigkeiten bis zum Zeitpunkt auszusetzen, in dem die verlangten Sicherheiten vom Auftraggeber geleistet wurden. Hat der Auftraggeber dem Ersuchen um eine Sicherheitsleistung nicht spätestens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen Folge geleistet, befindet sich der Auftraggeber – ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist – von Rechts wegen in Verzug.

### Artikel 9

1. Es steht CurTec jederzeit frei, für die Erfüllung des Vertrags Drittpersonen einzusetzen. Bei der Einsetzung von Drittpersonen wendet CurTec jeweils die notwendige Sorgfalt auf. CurTec ist jedoch für Schaden nicht haftbar, der sich aus Pflichtverletzungen von Drittpersonen ergibt.
2. CurTec geht davon aus, dass ein an sie vom Auftraggeber erteilter Auftrag die Befugnis enthält, etwaige Haftungsbeschränkungen von Drittpersonen auch im Namen des Auftraggebers zu akzeptieren, und vereinbart dies - falls erforderlich - hiermit.

## Artikel 10

1. Ersatzteile oder andere Sachen, die CurTec vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt werden, die in oder an den Produkten zu verarbeiten oder anzubringen sind, die CurTec für den Auftraggeber herstellt, sind innerhalb einer von CurTec gestellten Frist und an eine von CurTec bezeichnete Adresse in der erforderlichen Menge mit einem Aufschlag von 10 % zu liefern.
2. Der Auftraggeber ist für die Ersatzteile oder anderen Sachen, die CurTec auf diese Weise zur Verfügung gestellt werden, und für deren ordnungsgemäße Verwendbarkeit haftbar. CurTec geht ohne jegliche Prüfung davon aus, dass diese Ersatzteile oder anderen Sachen ohne weiteres in, auf oder an den gefertigten und bestellten Produkten anwendbar, problemlos zu montieren oder zu verarbeiten sind, vorbehaltlich anderslautender schriftlich vereinbarter Bestimmungen. Werden die genannten Ersatzteile zu spät geliefert bzw. lassen sich diese von CurTec nicht verarbeiten und hat dies einen Produktionsstillstand zur Folge, ist der Auftraggeber für sämtlichen Schaden haftbar, den CurTec infolge dieses Stillstands jetzt oder in Zukunft erleidet.

## Artikel 11

1. Beauftragt der Auftraggeber CurTec mit der Entwicklung und Fertigung der Matrize oder liefert der Auftraggeber CurTec eine von ihm selbst entwickelte Matrize für die Herstellung der Produkte, vereinbaren die Parteien dafür ergänzende Bedingungen in einem gesonderten Vertrag.

## V. Lieferung & Lieferfristen

### Artikel 12

1. Es wird davon ausgegangen, dass CurTec ihre Verpflichtung hinsichtlich der Liefermenge der Produkte erfüllt hat, wenn CurTec 95 % der bestellten Menge liefert.

### Artikel 13

1. Die Produkte werden am zwischen den Parteien vereinbarten Ort gemäß den Incoterms (2020) Ex Works geliefert, wenn nicht schriftlich anders vereinbart. Weigert sich der Auftraggeber bzw. eine Drittperson, die befugt ist, die Produkte im Namen des Auftraggebers in Empfang zu nehmen, die Produkte dort in Empfang zu nehmen, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen und geht die Gefahr dessen ungeachtet in diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über.
2. Die Produkte werden für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers transportiert, vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung.
3. Sämtliche von CurTec genannten bzw. vereinbarten Fristen (bzw. Lieferfristen) werden nach bestem Wissen festgestellt, sind jedoch nie verbindlich oder Ausschlussfristen. Durch die bloße Überschreitung einer genannten oder vereinbarten Frist (bzw. Lieferfrist) gerät CurTec nicht in Verzug. Bei Überschreitung irgendeiner Frist liefert CurTec dem Auftraggeber die Produkte so schnell wie möglich nachträglich.
4. CurTec ist berechtigt, eine Bestellung als Ganzes bzw. nacheinander in Teilen zu liefern. Im

letzteren Fall ist CurTec berechtigt, dem Auftraggeber jede Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen und die Zahlung dafür zu verlangen.

5. Falls und solange eine Teilsendung vom Auftraggeber nicht bezahlt wird bzw. der Auftraggeber andere sich aus diesem Vertrag oder einem früheren Vertrag (bzw. früheren Verträgen) ergebende Verpflichtungen nicht erfüllt, ist CurTec nicht zur Lieferung einer folgenden Teilsendung verpflichtet.

## VI. Beanstandungsrecht & Konformität

### Artikel 14

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach der Lieferung der Produkte zu kontrollieren, ob die gelieferten Produkte keine äußerlichen Mängel aufweisen und der Beschreibung auf dem Packzettel entsprechen. Teilt der Auftraggeber irgendeine Diskrepanz zwischen den gelieferten Produkten und der Beschreibung auf dem Packzettel bzw. äußerliche Mängel nicht innerhalb von zehn (10) Tagen mit, wird davon ausgegangen, dass die Umschreibung auf dem Packzettel und die gelieferten Produkte einander in Bezug auf die Art und Anzahl entsprechen und die gelieferten Produkte vom Auftraggeber bedingungslos akzeptiert wurden.
2. Ist der Auftraggeber der Ansicht, dass ein Produkt nicht die Eigenschaften aufweist, die er aufgrund des Vertrags erwarten durfte, hat der Auftraggeber dies CurTec unverzüglich schriftlich mitzuteilen, nachdem er die etwaige Diskrepanz festgestellt hat oder vernünftigerweise hätte feststellen können, jedoch spätestens innerhalb von drei (3) Kalendermonaten nach dem Zeitpunkt, an dem die Produkte dem Auftraggeber gemäß Artikel 13 Absatz 1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geliefert wurden.
3. Meldet der Auftraggeber (rechtzeitig) eine etwaige Diskrepanz zwischen den gelieferten Produkten einerseits und dem, was der Auftraggeber aufgrund des Vertrags vernünftigerweise erwarten durfte andererseits, bestätigt CurTec diese Meldung dem Auftraggeber schriftlich. CurTec bespricht diese Angelegenheit so rasch wie möglich mit dem Auftraggeber und führt die notwendige Prüfung durch, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, CurTec innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen, nachdem CurTec die Meldung bekannt geworden ist, die Möglichkeit zu verschaffen, die etwaige Diskrepanz festzustellen (bzw. feststellen zu lassen).
4. Beschwerden oder Beanstandungen erteilen dem Auftraggeber nicht das Recht, seine Zahlungsverpflichtung (bzw. Zahlungsverpflichtungen) auszusetzen bzw. zu verrechnen.
5. Erachtet CurTec eine Beanstandung für begründet, erstattet CurTec wahlweise entweder eine Entschädigung bis höchstens zum Rechnungswert zzgl. USt der betreffenden Produkte oder veranlasst die Behebung (bzw. entsprechende Tätigkeiten), unter der Bedingung, dass der Auftraggeber CurTec das betreffende Produkt zurücksendet.
6. Das Recht auf Beanstandung bzw. Entschädigung erlischt mit sofortiger Wirksamkeit, falls der Auftraggeber die Produkte ganz oder teilweise bearbeitet, verarbeitet bzw. weitergeliefert hat sowie nach Ablauf einer Frist von sechzig (60) Kalendermonaten nach der Lieferung der Produkte.

## Artikel 15

1. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung von CurTec ist sie nicht verpflichtet, Rücksendungen des Auftraggebers zu akzeptieren.
2. Rücksendungen, für die CurTec ihre Einwilligung erteilt hat, gehen für Rechnung und Gefahr von CurTec, nachdem die Rücksendung bei CurTec über die Schwelle abgeliefert wurde. Die Entgegennahme von Rücksendungen bedeutet in keinem Fall eine Anerkennung des vom Auftraggeber angegebenen Grundes für die Rücksendung durch CurTec.
3. Akzeptiert CurTec eine Rücksendung des Auftraggebers, stellt CurTec dem Auftraggeber erst, nachdem sie damit einverstanden ist, eine Gutschrift für diese Rücksendung aus.

## VII. Eigentumsvorbehalt

### Artikel 16

1. Sämtliche dem Auftraggeber gelieferten Produkte bleiben Eigentum von CurTec, bis der Auftraggeber CurTec sämtliche Beträge vollständig bezahlt hat, die er für die gelieferten Produkte zu bezahlen hat. Die Produkte, die dem Auftraggeber jetzt oder in Zukunft geliefert werden, stehen für sämtliche zukünftigen Forderungen dem Auftraggeber gegenüber aufgrund des Verkaufs und der Lieferung von Produkten unter Eigentumsvorbehalt von CurTec.
2. Solange sich Produkte unter der Obhut des Auftraggebers befinden, für die CurTec einen Eigentumsvorbehalt ausüben kann, ist der Auftraggeber auf erstes Ersuchen von CurTec verpflichtet, die Produkte an CurTec herauszugeben, ohne dass eine gerichtliche Intervention erforderlich ist. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, darüber Buch zu führen, welche von CurTec gelieferten Produkte unter Eigentumsvorbehalt von CurTec stehen.
3. Die Produkte, die unter Eigentumsvorbehalt von CurTec stehen, dürfen weder je verpfändet noch Drittpersonen anderweitig als Sicherheit übertragen werden, wobei Mietkauf bzw. Kaufmiete dabei eingeschlossen sind. Ebenso wenig dürfen sie auf irgendeine Weise verkauft bzw. veräußert werden - ausgenommen, soweit dies im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Auftraggebers üblich ist - bzw. belastet oder an einen anderen als dem vereinbarten Standort verschoben werden. Die Kosten der Ausübung des Eigentumsvorbehalts gehen für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Produkte unter dem Eigentumsvorbehalt von CurTec stehen, gegen Risiken versichert sind, für die eine Versicherung üblich ist (Feuer, Diebstahl, Wasser- und Sturmschaden hiermit ausdrücklich eingeschlossen) oder von CurTec als wünschenswert erachtet wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, CurTec unverzüglich über die Tatsache zu informieren, dass Drittpersonen Rechte an Produkten geltend machen, die laut diesem Artikel unter Eigentumsvorbehalt stehen.

## VIII. Art und Weise des Handels

### Artikel 17

1. Tritt der Auftraggeber als Wiederverkäufer auf, ist er verpflichtet, die Produkte ausschließlich im originalen, unveränderten und unbeschädigten Zustand zu vermarkten, ausgenommen, wenn zwischen CurTec und dem Auftraggeber vorausgehend etwas anderes vereinbart wurde.



Es ist dem Auftraggeber allerdings erlaubt, die Produkte, die in einer Großverpackung geliefert wurden, einzeln zu vermarkten, falls die einzelnen Produkte in der von CurTec stammenden Originalverpackung, in unverändertem und unbeschädigtem Zustand vermarktet werden.

## **IX. Haftung & Freistellung**

### **Artikel 18**

1. Die Gesamthaftung von CurTec für mittelbaren Schaden, Folgeschaden, Gewinnausfall, Schaden, der sich aus Ansprüchen von Drittpersonen dem Auftraggeber gegenüber ergibt, Schaden aufgrund der Überschreitung einer Frist oder Sachschaden, der aus Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen besteht, die vom Auftraggeber in der normalen Ausübung eines Berufs oder einer Geschäftstätigkeit verwendet werden, ist ausgeschlossen. Insbesondere ist CurTec für keinerlei Verlust oder Schaden haftbar, der aufgrund des Verkaufs bzw. der Lieferung von Artikeln an den Auftraggeber oder dadurch oder im Zusammenhang damit entsteht, vorbehaltlich der Absicht und der groben Fahrlässigkeit aufseiten von CurTec.
2. CurTec ist für Schaden - gleichgültig welcher Art - nicht haftbar, der entstanden ist, weil CurTec bei der Erfüllung des Vertrags von vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ersatzteilen oder anderen Sachen, nicht korrekten bzw. unvollständigen Angaben ausgegangen ist, ausgenommen, wenn diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit für sie erkennbar war oder sein musste.
3. Eine Haftung von CurTec aufgrund einer wesentlichen und zurechenbaren Pflichtverletzung in der Erfüllung eines Vertrags entsteht lediglich, falls der Auftraggeber CurTec innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen, nachdem sie über die Pflichtverletzung informiert wurde, ordnungsgemäß schriftlich in Verzug setzt und dabei eine angemessene Frist zur Heilung der Pflichtverletzung setzt, und CurTec auch nach dieser Frist die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zurechenbar weiter unterlässt. Die Inverzugsetzung hat eine möglichst detaillierte Umschreibung der Pflichtverletzung zu enthalten.
4. Die Gesamthaftung von CurTec beschränkt sich auf den Betrag, den ihr die Haftpflichtversicherung von CurTec im betreffenden Fall auszahlt und – falls keine Auszahlung stattfindet – sich auf die Erstattung des unmittelbaren Schadens bis zu höchstens dem gesamten Rechnungswert zzgl. USt des Vertrags zur Lieferung der betreffenden Produkte beschränkt, mit einem Höchstbetrag von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
5. Der Auftraggeber schützt CurTec und ihr Personal vor sämtlichen Ansprüchen von Drittpersonen. Dabei sind die angemessenen Kosten der Rechtsberatung eingeschlossen, die auf irgendeine Weise mit dem Verkauf und der Lieferung von Produkten CurTec zusammenhängen oder sich daraus ergeben, vorbehaltlich der Absicht und der groben Fahrlässigkeit aufseiten von CurTec.
6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch allen Personen (bzw. juristischen Personen) gegenüber, die CurTec zur Erfüllung des Vertrags einsetzt.

## **X. Höhere Gewalt**

### **Artikel 19**



1. Kann CurTec aufgrund einer nicht von ihr zu vertretenden Verletzung (höhere Gewalt) ihre Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber nicht erfüllen, werden diese Verpflichtungen für die Dauer des Zustandes der höheren Gewalt ausgesetzt.
2. Unter höherer Gewalt von CurTec wird jeder vom Willen von CurTec unabhängige Umstand verstanden, wodurch die Erfüllung (des betreffenden Teils) ihrer Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber verhindert, verzögert oder wirtschaftlich verunmöglicht wird, wodurch die Erfüllung dieser Verpflichtungen von CurTec vernünftigerweise nicht verlangt werden kann. Unter höherer Gewalt wird auch eine Pflichtverletzung von Zulieferern von CurTec oder ihren eingesetzten Drittpersonen verstanden.
3. Dauert ein Zustand höherer Gewalt länger als sechzig (60) Tage an, haben die Parteien das Recht, vom Vertragsverhältnis schriftlich zurückzutreten. Die bereits erfolgten vertraglichen Leistungen werden dann verhältnismäßig abgerechnet, ohne dass die Parteien einander etwas schulden.

## **XI. Rücktritt**

### **Artikel 20**

1. Jeder der Parteien steht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag lediglich zu, wenn die andere Partei nach einer ordnungsgemäßen und detaillierten schriftlichen Inverzugsetzung – wobei eine angemessene Frist zur Heilung der Pflichtverletzung gesetzt wird – die Erfüllung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen vertretbar verletzt.
2. CurTec kann vom Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention durch eine schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise zurücktreten, falls dem Auftraggeber – ggf. vorläufig – ein Zahlungsaufschub [surséance van betaling] gewährt wird, falls in Bezug auf den Auftraggeber Insolvenz beantragt wird, falls der Auftraggeber eine natürliche Person ist und er für eine niederländische Verbraucherinsolvenz [WSNP] zugelassen oder ein entsprechender Antrag eingereicht wurde oder falls sein Unternehmen aufgelöst oder beendet wird. CurTec ist wegen dieses Rücktritts niemals zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet. Die vom Auftraggeber aufgrund des Vertrags zahlbaren Beträge werden dabei unverzüglich fällig.
3. Hat der Auftraggeber im Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. des Rücktritts vom Vertrag bereits Leistungen zur Erfüllung des Vertrags empfangen, werden diese Leistungen und die damit zusammenhängende Zahlungsverpflichtung nicht rückgängig gemacht, ausgenommen, wenn sich CurTec in Bezug auf diese Leistungen maßgeblich in Verzug befindet. Beträge, die CurTec vor der Beendigung bzw. des Rücktritts in Zusammenhang mit dem fakturiert hat, was CurTec zur Erfüllung des Vertrags bereits erbracht oder geliefert hat, gelten weiterhin als unvermindert geschuldet und werden im Zeitpunkt der Aufhebung bzw. Beendigung unverzüglich fällig.

## **XII. Geistiges Eigentum**

### **Artikel 21**

1. Das gesamte geistige Eigentum in Bezug auf die Produkte, die CurTec in Zukunft liefert oder geliefert hat, gehört (weiterhin) CurTec bzw. ihren Lizenzgebern, ausgenommen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart.

2. Der Auftraggeber ist lediglich berechtigt, das geistige Eigentum, das sich aus dem Vertrag zum Verkauf und der Lieferung der Produkte ergibt und sich auf die Produkte bezieht, zum Vertragszweck zu verwenden, ausgenommen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
3. Der Auftraggeber schützt CurTec vor jedem Anspruch von Drittpersonen in Bezug auf die Nutzung der vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag erteilten Pläne bzw. Modelle.

### **XIII. Verarbeitung personenbezogener Daten**

#### **Artikel 22**

1. Soweit CurTec im Rahmen der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten (persönliche Information über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person) verarbeitet, erfolgt dies auf ordnungsgemäße und sorgfältige Weise und gemäß der Datenschutzgrundverordnung. In der Datenschutzerklärung von CurTec, die auf den Vertrag Anwendung findet, wird die Datenschutzpolitik von CurTec näher umschrieben.
2. CurTec trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten gegen Verlust und gegen irgendeine Form der unrechtmäßigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu schützen. Diese Maßnahmen garantieren unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Kosten der Vollstreckung ein geeignetes Schutzniveau betreffend die Risiken der Verarbeitung und die Art, den Umfang und den Hintergrund der zu schützenden personenbezogenen Daten.

### **XIV. Anwendbares Recht & Gerichtsstand**

#### **Artikel 23**

1. Die Verträge zwischen CurTec und dem Auftraggeber unterliegen niederländischem Recht. Der Wiener Kaufvertrag findet auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Rechtsverhältnis zwischen CurTec und dem Auftraggeber keine Anwendung.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitfälle, die zwischen CurTec und dem Auftraggeber entstehen könnten und die sich aus einem zwischen CurTec und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen könnten, sowie auch im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das zuständige Gericht in Breda.

### **XV. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 24**

1. CurTec ist zur Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Änderungen treten unmittelbar in Kraft, in dem Sinne, dass diese für laufende und bereits schriftlich bestätigte Aufträge rückwirkend in Kraft treten, falls und soweit der Auftraggeber dadurch nicht benachteiligt wird.
2. Ohne die vorausgehende Zustimmung von CurTec ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, seine Rechte aufgrund seines Rechtsverhältnisses mit CurTec oder Drittpersonen eine oder mehrere, sich daraus ergebende Verpflichtungen ganz oder teilweise zu übertragen bzw. faktisch von Drittpersonen ausführen zu lassen.

3. Sollte dann eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Vertrag unwirksam oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrags davon unberührt. Soweit möglich, ersetzen die Parteien in diesem Falle die unwirksame oder für nichtig erklärte Bestimmung (bzw. die unwirksamen oder für nichtig erklärten Bestimmungen) durch eine gültige Bestimmung (bzw. gültige Bestimmungen), die dem ursprünglichen Sinn und Zweck von CurTec möglichst nahe kommen.

## **Artikel 25**

CurTec Nederland B.V.  
Sporlaan Noord 92  
5121 WX Rijen  
Niederlande

+31 88 808 2000  
[curtec@curtec.com](mailto:curtec@curtec.com)

[curtec.com](http://curtec.com)

Nummer niederländische Handelskammer [KvK]: 18029664

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der niederländischen Handelskammer hinterlegt und gelten ab März 2020.